

MD-673-2/89

Wien, 14. April 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes
über eine land- und forst-
wirtschaftliche Betriebszählung
(Betriebszählungsgesetz
1990);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betreff: GESETZENTWURF
Z: 22-GE/9-89

Datum: 19. APR. 1989

Verteilt: 20.4.89 J

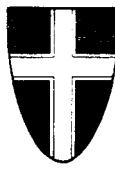
Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

42 800-2139**MD-673-2/89****Wien, 14. April 1989**

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über eine land- und forst-
wirtschaftliche Betriebszähl-
lung (Betriebszählungsgesetz
1990);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

zu Zl. 10.809/02-IA10/89

**An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft**

Auf das do. Schreiben vom 6. März 1989 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Der Entwurf gibt jedoch hinsichtlich des § 7 zu folgender Bemerkung Anlaß:

Den Gemeinden soll für die Mitwirkung an der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1990 eine Abfindung von 38,40 S je erhobenem Betrieb gewährt werden. Mit diesem Betrag wäre nur die Durchführung einer "reinen" land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung abgegolten. Da diesmal aber zusätzlich eine Bodennutzungserhebung durchgeführt wird, wäre darüber hinaus eine weitere Entschädigung von 19,20 S je Erhebungsfall zu gewähren.

- 2 -

Der im Gesetz für die gemeinsame Durchführung dieser zwei Erhebungen vorgesehene Entschädigungssatz müßte daher mit 57,60 S festgesetzt werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor: ✓



Dr. Ponzer
Obersenatsrat